

Geographie des Ernstfalls

Kafkaeske Geographien

»Als Anton B. morgens das Haus verließ, war er bereits dreimal registriert« – mit diesen semantischen Anleihen bei Kafka eröffnet der Soziologe Wolfgang Sofsky (2007, 7) seine *Verteidigung des Privaten*. Ilija Trojanow und Juli Zeh beginnen ihren Warnruf vor dem *Angriff auf die Freiheit* mit einer ganz ähnlichen Semantik: »Wie jeden morgen rufen Sie ihre privaten E-Mails ab. Die sind schon überprüft worden – nicht nur von Ihrem Viren-Scanner« (Trojanow/Zeh 2009, 7). So beschreiben Ilija Trojanow und Juli Zeh schon vor vielen Jahren den *Angriff auf die Freiheit* als zunehmende Versicherheitlichung unseres Alltagslebens – eine Versicherheitlichung, zu der wir aus Angst getrieben werden: Aus Angst vor *Unsicherheit*, vor terroristischen Anschlägen, Kriminalisierung unserer Gesellschaft, Überfremdung, globalen Bedrohungslagen fügen wir uns, so heißt es im Untertitel ihres Pamphlets, dem »Sicherheitswahn, Überwachungsstaat und [dem] Abbau bürgerlicher Rechte«. Was Sofsky, Trojanow, Zeh – und mit ihnen viele andere engagierte Intellektuelle¹ – schon seit einiger Zeit brandmarken, hat auch heute nichts von seiner Aktualität verloren. Man denke nur an die Diskussionen über die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie (vgl. dazu das nächste Kapitel).

Was wie das berühmte Foucault'sche Panoptikum erscheint, ist für Wolfgang Sofsky, Ilija Trojanow und Juli Zeh schon vor einiger Zeit Wirklichkeit geworden. Nicht nur in den USA; nein, auch in der Bundesrepublik. Die Äußerungen von Sofsky, Trojanow und Zeh sind als Appell *gegen* einen Prozess

1 Vgl. dazu auch Heribert Prantl (2008), einflussreicher Leitartikler der *Süddeutschen Zeitung*, oder das Buch des Publizisten Albrecht von Lucke (2009), die ungefähr zeitgleich erschienen.

der *Versicherheitlichung* immer breiterer gesellschaftlicher Räume und Problembereiche zu verstehen, vom Terrorismus, über Migration bis zum Klimawandel oder zur Pandemiebekämpfung. *Versicherheitlichung* (*securitization*) bezeichnet den gesellschaftlichen Prozess, durch den spezifische politische Probleme im öffentlichen Diskurs als ein Sicherheitsproblem definiert werden. Peter Sloterdijk gibt etwa zur selben Zeit zu Protokoll, wir seien zu »Sicherheitsuntertanen« geworden, die in einer »sekuritären Gesellschaft« lebten.² Jener gesellschaftliche Diskurs sieht allein im starken Staat einen Bürgen der Sicherheit.³ Nicht umsonst gibt es den Begriff von »Vater Staat« (wobei auch hier immer die Ambivalenz der Vaterrolle zwischen Schutz und Einengung mitgedacht werden muss).

Die einflussreiche Kopenhagener Schule in den *security studies* um Ole Wæver (1995, 47-86) bezeichnet mit *securitization* (*Versicherheitlichung*) diskursive Rahmungen bestimmter Phänomene als existentielle Bedrohung einer Gesellschaft, eines Staates oder einer Staatengemeinschaft (Buzan et al. 1998). Einer existentiellen Bedrohung könne nicht durch »Dienst nach Vorschrift« begegnet werden; »normale« strafrechtliche, polizeiliche und politische Maßnahmen reichten nicht aus, um sie zu kontrollieren, einzudämmen oder abzuwehren. Phänomene, die *securitized* sind, erforderten *außergewöhnliche* Maßnahmen, den Ausnahmezustand, die Aussetzung »normaler« Gesetze, die zwar das Individuum schützten, doch gerade damit das Kollektiv bedrohten. So entstehe die Ernstfalldynamik von *Versicherheitlichung*, die in den Politikwissenschaften breit rezipiert und debattiert wird, insbesondere auch im Kontext des »Kriegs gegen den Terror« (vgl. Buzan et al. 1998, Neocleous 2008, Wæver 1995, Wæver/Buzan 2007).⁴

2 Peter Sloterdijk im Interview mit der ZEIT vom 21.12.2008.

3 Es ist nicht überraschend, dass Carl Schmitt ([1938] 1982), auf den wir in diesem Beitrag noch mehrfach zurückkommen werden, ein Buch zu Thomas Hobbes geschrieben hat. Doch ging es Hobbes in seiner Vertragstheorie normativ gesprochen um die Etablierung einer freiheitssichernden Ordnungsmacht im Chaos, die die existentielle Freiheit erst ermöglicht.

4 Die politikwissenschaftliche Debatte hält nur verzögert Eingang in die (deutschsprachige) Politische Geographie, obwohl es vielfältige Überschneidungspunkte mit den *critical geopolitics* gibt (Hagmann 2010), vgl. hierzu aber ein Themenheft der *Geographica Helvetica* (Korf/Ossenbrügge 2010), das verschiedene Gesellschaftsräume der *Versicherheitlichung* kartiert. Ohne explizit auf den Begriff der *Versicherheitlichung* einzugehen, haben Schriften aus der *critical geopolitics* jedoch schon seit längerem ähnliche Argumente vorgebracht: Klassisch ist die Kritik an geopolitischen Leitbildern, wie Huntingtons *clash of civilizations* und Fukuyamas *End of History*, und deren *geogra-*

Versicherheitsdiskurse knüpfen an Debatten um die Entgrenzung von Gefahren (Beck 1986, 2007), die Entstaatlichung von Kriegen (Münkler 2002) und die juristische und politische Diskussion um die Auflösung von innerer und äußerer Sicherheit (Prantl 2008, Van Ooyen 2007) an. Neben diesen räumlichen Semantiken – in denen es um Ein-, Ab- und Ausgrenzen von Objekten, Subjekten, aber auch von Geltungsbereichen oder Wirkungsräumen von Regeln, Gesetzen und Normen geht – enthält Versicherung auch eine spezifische Zeitgeographie: Die Bedrohung liegt in der Zukunft, doch macht diese Zukunft, die es vielleicht gar nicht geben wird, da es sich lediglich um eine potenzielle handelt, konkretes Handeln in der Jetztzeit erforderlich: Maßnahmen der Vorsorge und der Vorsicht (Anderson 2010a) antizipieren den potenziellen Ernstfall, der jederzeit eintreten könnte, und halten dadurch den rechtlichen Ausnahmezustand in der Schwebe.

In diesem Kapitel soll ein Aspekt dieser Debatte genauer diskutiert werden: Versicherung ist nicht ohne den Ernstfall zu denken. Der Ernstfall wird durch Versicherungsdiskurse ja erst konstruiert, indem bestimmte potenzielle Situationen als Sicherheitsproblem, als Bedrohung erfasst werden. Daraufhin wird der angenommene oder deklarierte Ernstfall zunehmend als »Ausnahmezustand« rechtlich zu fassen versucht, da dieser Bedrohungslage mit »normalen« Mitteln nur unzureichend zu begegnen sei. Der Ernstfall ist immer schon potenziell gegeben, der Ausnahmezustand latent anwesend. Ich werde die Rationalitäten dieses Ernstfalldenkens am Beispiel einer staatsrechtlichen Debatte aus Deutschland veranschaulichen, in der im Kontext des »Kriegs gegen den Terror« die These aufgestellt wurde, der liberal-demokratische Verfassungsstaat müsse zur Selbstbehauptung gegen die terroristische Gefahr den Ernstfall juridisch (und damit auch poli-

phical imaginations (Gregory 2004), die bestimmte geopolitische Konstellationen, wie den Krieg gegen den Terrorismus, diskursiv stützen und legitimieren (vgl. Dodds 2007, Gregory 2004, Lossau 2000, Ó Tuathail/Dalby 1998, Reuber/Wolkersdorfer 2003). Gemeinsam ist *critical geopolitics* und *securitization studies* ein gewisser Fokus auf Eliten Diskurse, obwohl dies auch Gegenstand interner Kritik ist (Müller/Reuber 2008). Den *critical geopolitics* – die teilweise auch von den *postcolonial studies* beeinflusst sind (vgl. Lossau 2000) – geht es dabei vor allem um die räumlichen Semantiken und imaginativen Geographien (Said 1978) dieser Leitbilder. Die politikwissenschaftliche Versicherungsdebatte konzentriert sich hingegen stärker auf die westlichen Sicherheitspraktiken und ihre Machtlogiken sowie die Sprechakte der Versicherung, ohne deren räumliche Semantiken und ihre *geographical imaginations* explizit zu problematisieren (Hagmann 2010).

tisch) als Ausnahmezustand denken. Zwar liegt diese Diskussion schon etwas zurück, doch lassen sich an ihr einige Paradoxien des Ernstfalldenkens aufzeigen.

Dabei werden wir über das Paradox stolpern, dass auch die politischen und akademischen Kritikerinnen dieser Ernstfall- und Selbstbehauptungssemanantik einem Dramatisierungsgestus erliegen. Er zeigt sich in den Äußerungen von Sofsky, Trojanow, Zeh und Sloterdijk, aber zum Teil auch im Duktus von *critical geopolitics* und *critical security studies* und konstituiert eine Art diskursiven (Gegen-)Ernstfall. Alarmismus ist nicht nur die Tonlage konservativer Staatsrechtler, sondern auch diejenige der Kritikerinnen. Alarmismus führt zur Moralisierung – und damit zur Disqualifikation anderslautender Positionen. Auch hier sind sich die Verfechterinnen eines starken Staates, der sich im Ausnahmezustand über das Recht hinwegsetzen solle, mit den Warnerinnen darin einig, das Politische nur als Ausnahmezustand denken zu können – in einem »permanenten Außerordentlichkeitsbedarf« (Marquard 2000, 105). Stattdessen möchte ich abschließend für eine skeptische Geographie plädieren, die die Geographie des Ernstfalls hinterfragt und für eine Verteidigung der Normalität plädiert.

Zur Geographie des Ernstfalls

Der *Geographie* des Ernstfalls zeigt sich in der politischen bzw. juristischen Figur des Ausnahmezustands. Carl Schmitt prägte den berühmten Satz, dass »souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet« ([1922] 2004, 13). Wolfgang Sofsky schreibt dazu: »Im Ernstfall sind dem Staat alle Mittel recht [...]. Der Souverän ist nicht mehr das Volk, sondern der Staat. Er ruft den Ausnahmezustand aus [...]« (2005, 96). Damit bekommt die Macht des Staates im Ernstfall einen neuen, existentiellen Ernst, der juridisch als Ausnahmefall gefasst wird. Das Politische zeigt sich nicht im Normalfall, sondern in der Ausnahme, im Ernstfall, in der existentiellen Auseinandersetzung mit dem Feind.⁵ Oder, wie es Sofsky formuliert: »Fern davon, ein Tatbestand an der Schwelle des Rechts zu sein, ist der Ausnahmezustand ein genuiner Akt poli-

5 Über das »Politische« vs. das »Rechtliche« und die notwendige, existentielle und selbstkonstituierende Feindidentifikation schreibt Carl Schmitt vor allem in *Der Begriff des Politischen* ([1932] 2003).

tischer Macht« (ebd.).⁶ Schmitts Unterscheidung zwischen Legalität und Legitimität, zwischen Rechtssystem und legitimer Ordnung, verdeutlicht, dass für ihn die Rechtssetzung und -anwendung nur in Zeiten der Ruhe den Prinzipien der *rule of law* genügen können, in Krisenzeiten jedoch wird die Frage, was zu tun sei, zu einer Machtfrage – und wer diese Frage zu entscheiden weiß, sei der Souverän (vgl. Lembcke et al. 2009).

Der Ausnahmezustand an sich ist, wie der Name sagt, ein »Zustand«, eine Situation, ein Akt – die Aussetzung der rechtlichen Ordnung durch eine Macht, die durch diesen Akt zum Souverän wird. Doch hinter diesem »Zustand« steht eine Geographie der Angst vor einer Bedrohungslage und einem existentiellen Feind. Für Schmitt wird damit der Ernstfall zur Geburtsstunde des Politischen. Er schreibt: »Die spezifisch politische Unterscheidung [...] ist die Unterscheidung zwischen Freund und Feind.« (Schmitt [1932] 2003, 23). Das Politische zeigt sich gerade in einer existentiell überspannten Situation. Zugleich bleibt der Ernstfall an eine spezifische Geographie des Rechts gebunden – eine Geographie des Rechts, die das Recht zwar im territorialen Container des Staates verortet, aber gleichwohl durch die Ausnahme einen »Zustand« außerhalb der oder jenseits der Rechtslogik, der Rechtsform schafft. Der Ausnahmezustand bedeutet eine Entgrenzung der Rechtslogik; gleichzeitig und paradoxerweise versuchen Juristinnen diesen Zustand wieder »ins« Recht zurückzuholen. Ein Recht jedoch, das diesen Ausnahmezustand »verrechtlicht«, verändert sich.

Beide Aspekte einer Geographie des Ernstfalls – die Geographie der Angst und die Geographie des Rechts – möchte ich in diesem Kapitel anhand einer staatsrechtlichen Debatte aus Deutschland veranschaulichen, die direkt an Carl Schmitts Konzept des Ausnahmezustands anschließt. In dieser Debatte, die zu Zeiten geführt wurde, als der »Krieg gegen den Terror« (in Afghanistan und Irak, aber zunehmend auch in Europa) virulent war, geht es um die Ein- und Abgrenzung der Ausnahme im Verfassungsstaat angesichts der sogenannten terroristischen Gefahr. Einige Staatsrechtler (es waren nur Männer ...) fragen, nach welchen Regeln ein demokratischer Rechtsstaat im Ernstfall handeln und sich »behaupten« könne. Ich werde die diskursiven Logiken, ihre räumlichen (Ab-, Ent-, Ausgrenzung) und zeitlichen Semantiken (Ernstfall) analysieren, ebenso wie die normativ-rechtlichen Prämissen (Ernstfall,

6 Sofskys Argument klingt sehr schmittianisch. Im Übrigen ist Sofsky auch stilistisch Schmitt nicht unähnlich: Beiden geht es in gewisser Weise um einen ästhetisierenden Duktus ihres Schreibens, der oft auf Kosten begrifflicher Schärfe geht.

Selbstbehauptung). Diese staatsrechtliche Debatte wird als eine Manifestation von Versicherheitlichung in der deutschen Öffentlichkeit gelesen, sie ist an sich ein interessantes Fallbeispiel, auch im internationalen Vergleich, wegen der Bezüge zum Werk von Schmitt, die im deutschen Staatsrecht eine lange Genealogie aufweisen – und dies nicht nur auf »konservativer« Seite (Müller 2003).⁷

In der in diesem Kapitel untersuchten öffentlichen Debatte zum sogenannten Luftsicherheitsgesetz – das 2005 vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde und das 2006 aufgrund einiger umstrittener Passagen (es ging um das Recht des Staates, ein von Terroristen gekapertes Flugzeug abzuschießen) vom Bundesverfassungsgericht als grundgesetzwidrig zurückgewiesen wurde (vgl. Hannah 2014) – zeigt sich in verdichteter Form eine diskursive »Versicherheitlichung«, innerhalb derer der juristische Begriff des Ausnahmezustands eine Entgrenzung erfährt. Das Luftsicherheitsgesetz entstand als Antwort auf die Anschläge vom 11. September 2001 und sollte ähnliche terroristische Attentate in Zukunft verhindern. Das Bundesverfassungsgericht wies jedoch den entsprechenden Passus im Gesetz (§ 14 Abs. 3), der den Abschuss eines Flugzeugs, das »gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll«, als nicht mit der im Grundgesetz garantierten Menschenwürde vereinbar zurück.⁸ Dieses Urteil wird von einigen Staatsrechtslehrerinnen heftig kritisiert: Es mache die liberale Demokratie unfähig, gegen ihre Feinde vorzugehen.

Was zunächst einmal als juristische Fachdebatte beginnt, entwickelt bald größere Wirkung im öffentlichen Diskurs, da sich diese Staatsrechtslehrer durch Medienbeiträge explizit an ein größeres Publikum wenden, um so die politische Diskussion zu beeinflussen. Politikerinnen greifen deren Argumente auf und beziehen sich teilweise explizit auf ihre Aussagen. Die Analyse dieser juristischen Fachdebatte ist besonders interessant, da sie in den öffentlichen Diskurs hineinwirkt. Zugleich ist die akademische Fachgeschichte des Staatsrechts noch stark nationalstaatlich geprägt (eben: *deutsche* Staatsrechtsdebatte) – und was den Begriff des Ausnahmezustands betrifft, durch den

7 Ein besonders prominentes Beispiel ist der der Sozialdemokratie zugerechnete ehemalige Verfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde, der als Schmitt-Schüler gilt; vgl. dazu den kürzlich veröffentlichten intensiven Briefwechsel zwischen Böckenförde und Schmitt (Mehring 2022).

8 Vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil des Ersten Senats 1 BvR 357/05 of 15.2.2006, www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060215_1bv035705.html.

Umstand gefärbt, dass dieser Begriff vom »Kronjuristen der Nazis« (Koenen 1995), Carl Schmitt, geprägt wurde, was die juristische Debatte in Deutschland mit einer ganz speziellen Tonlage färbt.⁹

Zur »Selbstbehauptung« des Rechtsstaats

Im Juli 2007 empfiehlt der damalige Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble in einem Interview mit der ZEIT explizit ein Buch des Kölner Staatsrechtlers Otto Depenheuer zur Lektüre.¹⁰ In seiner umstrittenen Schrift über die *Selbstbehauptung des Rechtsstaates* identifiziert der Kölner Staatsrechtler Otto Depenheuer (2007) die nackte Gewalt des globalen Terrorismus als existentielle Krisensituation für die staatlich garantierte Rechtsordnung. Diese Gewalt

9 Leider geht es über diesen Beitrag – und auch die Kompetenz des Autors – hinaus, auch eine komparative Komponente einzubauen und ähnliche juristische Diskurse aus anderen nationalstaatlichen Kontexten vergleichend heranzuziehen. Grundlegend sind vor allem Arbeiten aus der angelsächsischen Geographie, wie sie sich, im Anschluss an Giorgio Agamben und über Agamben vermittelt, mit Bezug auf Carl Schmitt selbst (Elden 2009, 2010, Legg 2011), zum *war on terror*, zur militärischen Intervention in Afghanistan und im Irak herausgebildet haben – u.a. zur Kritik extra-legaler Praktiken der USA in Guantanamo Bay und Abu Ghraib (Ek 2006, Minca 2005, Gregory 2004, 2006), wobei diese Praktiken aber auch, im Sinne Agambens, als *Nomos* globaler Politik interpretiert werden (z.B. Minca 2007). Auch in Arbeiten der deutschsprachigen »Kritischen Geopolitik« werden Fragen zur Terrorabwehr angesichts der Beteiligung Deutschlands am *war on terror*, z.B. mit militärischem Engagement in Afghanistan, kritisch reflektiert, aber ohne Bezug auf juristische Debatten und deren öffentliche Wirkung (Reuber/Wolkersdorfer 2003, Schetter 2010). Auch wird die Rezeption von Carl Schmitt in der deutschsprachigen Geographie nur verzögert, und erst vermittelt über die anglophone Rezeption aufgegriffen (vgl. dazu Prinz/Schetter 2012). Nach Abfassung dieses Beitrags entstanden jedoch einige innovative Arbeiten in der deutschsprachigen Geographie, die sich mit der Geographie des Rechts »im Namen der Sicherheit« beschäftigen u.a. die ethnographischen Arbeiten zu Gerichtsprozessen von Sarah Klosterkamp (Klosterkamp/Reuber 2017, Klosterkamp 2021). Grundlegende Gedanken zu juristischen und geographischen Debatten formuliert Mathis Stock (Stock 2020). Diese Arbeiten konnten hier nicht mehr systematisch eingearbeitet werden.

10 Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble sagt im Interview mit der ZEIT vom 19. Juli 2007 als Antwort auf die Frage »Der Kampf gegen den Terror scheint den Rechtsstaat bis an seine Grenzen zu fordern – und darüber hinaus?« folgenden Satz: »Lesen Sie einmal das Buch Selbstbehauptung des deutschen Rechtsstaats von Otto Depenheuer, und verschaffen Sie sich einen aktuellen Stand zur Diskussion«.

sei ein Angriff auf die Normalität; sie erzeuge den Ernstfall. Doch der deutsche Rechtsstaat, so Depenheuer, sei diesem Ernstfall nicht gewachsen. Er habe sich in einem Verfassungsautismus einer konsumorientierten, postheroischen Gesellschaft verfangen. Die Verfassungsrichterinnen würden die existentielle Bedrohungslage nicht wahrnehmen – oder, noch schlimmer, seien in ihrem selbstreferentiellen Subsystem des Rechts verfangen, so Depenheuer in Luhmann'scher Semantik. Umso verärgerter kommentiert Depenheuer in seinem Traktat das Verfassungsgerichtsurteil zum Luftsicherheitsgesetz. In diesem Urteil wird das potenzielle präventive Bürgeropfer (der präventive Abschuss einer von Terroristen entführten Passagiermaschine) unter Hinweis auf die Menschenwürde abgelehnt. Für Depenheuer ist dieses Urteil ein Akt des Verfassungsautismus und eine Juridifizierung des Politischen – Zeichen einer Gesellschaft, die den existentiellen Ernstfall nicht zu denken bereit ist.

Depenheuers metaphysisches Traktat des Ernstfalls fügt sich in eine Genealogie der deutschen Staatsrechtslehre ein, die sich immer wieder auf Carl Schmitt bezieht.¹¹ Der Duktus existentieller Bedrohung des Staates, eine Kernlogik der Versicherheitlichung, ist bereits in Debatten über die Notstandsgesetzgebung 1968 und insbesondere als Reaktion auf den Terror der RAF in den 1970er Jahren Thema staatsrechtlicher Debatten: Josef Isensee fordert 1983 ein Grundrecht auf Sicherheit (Isensee 2008), Günther Jakobs (1985) beschreibt Tendenzen zur Entwicklung eines Feindstrafrechts (kritisch dazu: Stolleis 2007). Gemeinsam ist dieser Interpretationsschule ein essentialistisches Staatsverständnis, das den Staat als Souverän implizit über das Volk stellt. Christoph Möllers (2008) führt dies auf die Tradition des Staatsrechts im Kaiserreich zurück, in dem der Monarch als personifizierter Staat graduell domestiziert und *verrechtlicht* worden sei – parlamentarische Kontrollgremien seien hierbei organisch aus dem vom Monarchen versinnbildlichten Staat entstanden. Dieses Staatsverständnis gipfelt in Carl Schmitts Diktum, für den Souveränität in der Entscheidung über den Ausnahmezustand zum Ausdruck kommt.

In diesem Denken wird der »heroischen« Tat des Souveräns der lähmende Effekt des Rechts im Ernstfall gegenübergestellt. Die Grundsorge dieses Denkens ist Folgende: »Im Ernstfall wäre der Staat [...] handlungsunfähig« (Isensee 2008, 10), insbesondere wenn der von Depenheuer beklagte »Verfassungs-

11 Neben Depenheuer sind dies u.a. Isensee, Jakobs, Pawlik, als konservative Vertreter, aber auch der ehemalige Verfassungsrichter Böckenförde, der eher dem sozialdemokratischen Lager zugeordnet wird (siehe oben).

autismus«, um »innerhalb des Rechts« zu bleiben, für das Nichthandeln optiere.¹² Dieser Verfassungsautismus denke primär in der Kategorie der (Menschen-)Würde und der Abwehrrechte im Falle ihrer Verletzung. Doch stünden dem die Schutzpflicht und die Gefahrenabwehr entgegen, die im Ernstfall Taten notwendig machen könnten, die – unter Normalbedingungen – einen Rechtsverstoß bedeuteten. Josef Isensee kommt deshalb zum Schluss: »Das heutige Strafrecht ist nicht zugeschnitten auf die heutigen Tendenzen zur Entgrenzung der Gefahr, die Entstaatlichung des Krieges, die Auflösung der hergebrachten Unterschiede zwischen innerer und äußerer Sicherheit, Prävention und Repression« (ebd.). Es entspricht, so der Staatsrechtler Michael Pawlik, einem »wirklichkeitsenthobenen Rechtsstaatsideal« (Pawlik 2008).

Depenheuer, Isensee, Jakobs, Pawlik – vier einflussreiche deutsche Staatsrechtslehrer. Alle vier verorten im Gefahrenfall die Handlungsmacht des Staates *außerhalb* des Rechts – in einem diffusen Handlungsraum, der durch »den Staat« gefüllt werden solle. Sicherheit, so suggerieren diese *Staatsrechtslehrer*, sei nur ohne Rechtsstaat, ohne die Einhegung staatlicher Handlungsmacht im Verfassungsautismus (Isensee) zu haben. Damit stehen sie in der Tradition Carl Schmitts, der in der Entscheidung den Akt des Souveräns erkennt und in der Auseinandersetzung mit dem Feind den existentiellen Akt des Politischen. Gleichzeitig greifen sie jedoch auf juristische Denkfiguren zurück, wenn sie eine Situation als rechtfertigenden Notstand konstruieren, in dem das (Verfassungs-)Recht keine ausreichend handlungsleitenden Maßstäbe aufzeige. Deshalb müsse in dieser Situation dieses Recht – rechtlich legitimiert – außer Kraft gesetzt werden.

12 So lautet Isensees (2008) Interpretation des Verfassungsgerichtsurteils zum Luftsicherheitsgesetz von (vgl. aber auch Depenheuer 2007). Das Verfassungsgericht hatte das Luftsicherheitsgesetz, das einen präventiven Abschuss einer von Terroristen entführten Maschine ermöglicht hätte, als verfassungswidrig zurückgewiesen. Es handelt sich hier um das *staging* des »as if«-Events, wie Anderson (2010b) schreibt. Dies ist eine der Technologien, um das Ereignis des Terrors zu antizipieren.

Der Ernstfall in der postheroischen Gesellschaft

Carl Schmitt schreibt, dass der Ausnahmezustand das Wesen der staatlichen Macht offenbare: »Das Normale beweist nichts, die Ausnahme beweist alles; sie bestätigt nicht nur die Regel, die Regel lebt überhaupt nur von der Ausnahme« (Schmitt [1922] 2004, 22). Normalität und Ernstfall werden zu zwei Aggregatzuständen staatlicher Existenzweise (Salomon 2008, 436). Im Ausnahmefall, so Depenheuer, erkennen wir die Grenze der Normierbarkeit: »Wo die Ausnahme beginnt, vermag die Regel der Normierbarkeit nicht mehr zu greifen. Die Tatbestandsmäßigkeit des positiven Rechts läuft leer, und die Souveränität der Tat tritt an ihre Stelle« (Depenheuer 2007, 40). Depenheuer stellt im Ernstfall die Tat als souveränen Akt gegen das Recht – Carl Schmitt schaut ihm über die Schulter. Wo im Ernstfall die nackte Gewalt droht, bedürfe es einer Ergänzung des Rechtsverständnisses: zwei unterschiedliche Rechtsregime würden notwendig: Bürgerrecht und Ausnahmerecht. Das Ausnahmerecht wiederum ist für Depenheuer »Feindrecht«. Und wieder greift Depenheuer auf Schmitt'sche Analysekategorien zurück: Schmitt schreibt, dass die »spezifisch politische Unterscheidung, auf welche sich die politischen Handlungen und Motive zurückführen lassen, die Unterscheidung von Freund und Feind [ist]«. ¹³ Dem grundgesetzlichen Rechtsstaat sei die Kategorie Feind jedoch fremd.

Das Feind(straf)recht ist ein präventives Recht, das der Gefahrenabwehr dient. Die Feindin ist die Antipodin der Bürgerin. ¹⁴ Die Bürgerin ist Rechtssubjekt, die Feindin steht außerhalb des Rechts. Depenheuer schreibt: »Es

13 Carl Schmitt schreibt: »Die Begriffsbestimmung des Politischen kann nur durch Aufdeckung und Feststellung der spezifischen politischen Kategorien gewonnen werden. Das Politische hat nämlich seine eigenen Kriterien, die gegenüber den verschiedenen, relativ selbstständigen Sachgebieten menschlichen Denkens und Handelns, insbesondere dem Moralischen, Ästhetischen, Ökonomischen in eigenartiger Weise wirksam werden [...]. Die spezifische politische Unterscheidung, auf welche sich politische Handlungen und Motive zurückführen lassen, ist die Unterscheidung von Freund und Feind« ([1932] 2003, 26).

14 Die Staatsrechtslehrer, alles Männer, schreiben den Begriff »Bürger« nicht in einer gendersensiblen Form. Die Art, wie der Begriff des Bürgers in ihren Schriften verwendet wird, legt zugleich den Eindruck nahe, sie hätten vor allem den männlichen (und erwerbstätigen) Bürger im Blick, weniger jedoch die Bürgerin. Vermutlich deckt sich dies mit impliziten Bildern von Heldentum (Stichwort *postheroische* Gesellschaft und *verweichlichtes Männertum*).

gibt verfassungstheoretisch keine Basis, auf deren Grundlage der Staat seiner terroristischen Negation in Person etwas schuldet« (2007, 63). Das Feindrecht bedeutet eine Aufweichung der Grenze zwischen Strafrecht und polizeilicher Gefahrenabwehr sowie einen Übergang vom Tatstrafrecht zum *Täterstrafrecht* (vgl. Jacobs 1985, 2004, kritisch dazu: Rogusch 2008). Nicht die Tat steht unter Strafe, sondern bestimmte Kategorien von Menschen, die (potenziellen) Täterinnen, die bereits im Vorfeld ihrer möglichen »Rechtsgutverletzung« unschädlich gemacht werden sollen. Das Feindrecht macht damit den Feind zur personifizierten Ausnahme des Rechtssystems, zum nackten Leben im Sinne des Agamben'schen *homo sacer* (Agamben 2002a). Der Feind als *homo sacer* wird als rechtloses Wesen im Recht verortet.¹⁵ So schaffen liberale Demokratien Räume, in denen das Recht aufhört, Recht für alle zu sein (Assheuer 2002, Lembcke et al. 2009).

Doch auch die »Bürgerin« bleibt vom Feindstrafrecht nicht verschont. Zwischen Bürgerrecht und Feindrecht lässt sich keine saubere Trennlinie ziehen. Das Feindrecht verursacht Kollateralschäden, so Heribert Prantl, weil es nicht nur die Feindin, sondern auch die Bürgerin trifft (Prantl 2008, 160). Der Ausnahmezustand definiert einen Grenzfall der Bürgerpflicht. Die staatliche Gemeinschaft kann von jeder Bürgerin im Ernstfall die Bereitschaft verlangen, sich für den Staat zu opfern, weil jede Bürgerin ihren Status als Rechtssubjekt dieser ihr vorgeordneten staatlichen Gemeinschaft verdankt. Im Grenzfall darf das Bürgeropfer als »Loyalitätserwartung« eingefordert werden (Depenheuer 2007, 90–99).¹⁶ Der Staatsrechtler Pawlik schreibt hierzu: »[...] auch eine postheroische Gesellschaft [kann] angesichts der terroristischen Herausforderung der Frage nicht ausweichen, ob und inwieweit ihre Angehörigen dazu bereit sind, im Kampf gegen den Terror Verzicht zu leisten« (Pawlik 2008). Depenheuers existentiell notwendiger Solidarverband verklärt das Märtyreropfer der Bürgerin metaphysisch als Notwendigkeit höherer Sittlichkeit.

15 *Homo sacer* war ursprünglich ein Rechtsbegriff im Römischen Recht und bezeichnete einen Menschen, der für vogelfrei erklärt worden war, der straffrei getötet werden durfte. Agamben bezieht sich auf diesen altrömischen Begriff und überträgt ihn auf seine Analyse des Ausnahmezustands als *Nomos* der Moderne, um z.B. die Kategorie der Staatenlosen oder terrorverdächtige Personen zu beschreiben, die in einer Art rechtsfreien Raum gestrandet sind (Agamben 2002a).

16 Kritisch dazu: Stolleis (2007, 1147); Salomon (2008, 439).

Entgrenzung oder Eingrenzung: Not kennt (k)ein Gebot?

Wolfgang Sofsky schreibt: »Not kennt kein Gebot. Sie erkennt kein Recht. Sie setzt ihr eigenes Recht. Steht die Existenz von Staat oder Gesellschaft in Frage, ist von keinem Gesetz Rettung zu erwarten« (2005, 96). Kennt Not Gebot? Oder kennt Not kein Gebot? Dies sind die beiden Antipoden in der Frage, wie Recht und Ernstfall zusammengedacht werden können – oder nicht. Wenn Not kein Gebot kennt, wie Sofsky behauptet, wird der Ernstfall im Ausnahmezustand zur Stunde der Exekutive, die auch auf die Gefahr hin, rechtsstaatliche Grenzen zu überschreiten, effektiv zur Tat schreiten muss – um Gefahren abzuwehren. Dem steht eine Position entgegen, die auch den Ausnahmezustand nicht als rechtsfreien Raum denkt. Not kennt Gebot. So argumentiert der Staatsrechtler Joseph Isensee (2008, 10), zwar könne die Exekutive in der Notlage nicht umhin, in einer Art Notrecht außergesetzliche Maßnahmen in Form einer Schutzpflicht des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen zu ergreifen, doch bleibe dieses Handeln im Notrecht nur legitim, wenn in der Tendenz die verfassungsrechtliche Normallage so schnell wie möglich wiederhergestellt werde.

Das Paradox ist, dass Isensee, aber auch Depenheuer, eine *Verrechtlichung* des Ernstfalls – *außerhalb* des »normalen« Rechts – anstreben (vgl. Volkmann 2008, Stolleis 2007). Im Kern dreht sich diese Auseinandersetzung um die Abgrenzung, Begrenzung, Eingrenzung oder Entgrenzung des Ausnahmefalls (oder Ernstfalls) in Bezug zur rechtsstaatlichen Normalität: Bleibt der Ausnahmefall noch innerhalb des Rechts oder geht er über den Raum des Rechts hinaus? Doch entsteht hier ein Paradox, denn die Ausnahme von der Regel soll dennoch »geregelt« werden – indem sie eingegrenzt wird auf bestimmte »Gefahrenlagen« oder eine Notwehrsituation. Wir haben es hier mit Versuchen einer Verrechtlichung des Ausnahmezustands zu tun (Volkmann 2008, 371), oder auch einer weiteren Juridifizierung des Politischen (Stolleis 2007, 1145–1150), einer Domestizierung des Dämons Souverän im Ausnahmezustand. Der Verfassungsrichter Udo Di Fabio sieht darin einen »Hang zur Rechtsperfektion«. ¹⁷ Doch widerspricht dieser Hang zur *Rechtsperfektion* der politischen Natur des Ausnahmezustands im Sinne von Carl Schmitt, denn dessen Ausnahmezustand entsteht ja nicht aus dem Recht, sondern durch die Tat, und setzt so Recht im Ausnahmezustand, als Akt des Souveräns.

17 Di Fabio, Udo (2007): Westen muss Westen bleiben, in: DIE WELT, 12.11.2007.

Dieser Souverän ist heute, folgt man dieser Argumentationslogik, der verfassungsrechtliche Staat, der aber gerade im Akt des Entscheidens in der Notsituation über die Verfassung hinausgeht und sie gleichzeitig begründet. Die »Not-kennt-(kein)-Gebot«-Debatte folgt dabei einer spezifischen »Geographizität des Rechts« (Stock 2020), die selten expliziert wird. Die deutsche Staatsrechtstheorie arbeitet mit dem räumlichen Container-Modell des Staates, das wir von Max Weber kennen, und das John Agnew (1994) als *territorial trap* kritisiert. Dieses Denken verortet die Gefahr als außerhalb des Staates befindlich – außerhalb des Staatsterritoriums (z.B. islamistische Terroristinnen, die von außerhalb kommen) oder innerhalb des Staatsterritoriums, aber außerhalb der Gesellschaft, der (exklusiv gedachten) Bürgerschaft (z.B. die islamistische Bedrohung innerhalb migrantischer Gruppen). Die Feindkategorie erlaubt diese Exklusion, entweder territorial, der Feind als von außen kommend, oder relational, der Feind als Außenseiter, als Ausgeschlossener der Bürgergesellschaft, als der Andere der Gesellschaft, des Staates.

Die politische Mechanik von Versicherheitlichung – die Politik der Prävention, der Vorsorge – fördert eine Entgrenzung des Ausnahmezustands (vgl. auch: Aradau/van Münster 2007) – und sie fordert, basierend auf Risikokalkulationen (Amoore 2008), ein Handeln in der Jetztzeit ein, nicht erst in der Zukunft (Anderson 2010a). In der Regel ist der Ausnahmezustand befristet und räumlich begrenzt. Dies ändert sich jedoch mit dem Handlungsimperativ des präventiven Staates. Die Gefahr liegt immer in der Zukunft, deshalb muss ein präventiver Staat mögliche Gefahren bereits im Vorfeld, in der Jetztzeit, bekämpfen (ebd.). Das Handlungsimperativ des präventiven Staates liegt also nicht nur in der akuten Gefahr des Ernstfalls, sondern wird durch verschiedene polizeiliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr zum alltäglichen Geschäft. Der Ernstfall wird zur Normalität – und das in der Jetztzeit, nicht erst in der Zukunft (die vielleicht nie sein wird). Der Souverän greift nicht erst ein, wenn der Terror zugeschlagen hat, sondern sobald er für möglich gehalten wird (Sofsky 2005, 100). Der Ausnahmezustand bleibt nicht in seinem raumzeitlichen Container – beschränkt auf ein eingegrenztes Territorium und eine festgelegte Dauer. Der Ausnahmezustand wird vielmehr permanent durch die Handlungen des präventiven Sicherheitsstaates, er wird zum Paradigma des Regierens, wie Giorgio Agamben argumentieren würde.

Für Agamben ist der Ausnahmezustand nicht, wie für Carl Schmitt, eine Entscheidungs- sondern eine Beziehungsform, eine topologische Figur. Agamben beschreibt den Ausnahmezustand als ein Feld, bestimmt seine Gefahrenzonen und Schwellenbereiche: »Naturzustand und Ausnahmezustand

sind lediglich zwei Seiten des einen topologischen Prozesses, wo das, was als Außen vorausgesetzt worden ist (der Naturzustand), nun im Innern (als Ausnahmezustand) wiedererscheint« (2002a, 48). Somit werden, folgt man Agamben, unregierbare Räume, als Außen der zivilisierten Welt, im Ausnahmezustand globaler Intervention – im globalen Kampf gegen den Terror – wieder in die Gesellschaft internalisiert. Für Carl Schmitt ist der Ausnahmezustand noch im Recht verortet. Für Agamben verwischen sich Gewalt und Gerechtigkeit im Innern des Rechts. Für Schmitt liegt der Ausnahmezustand im Ereignis des Rechts begründet, für Agamben durchdringt der Ausnahmezustand das Recht: »Der Ausnahmezustand ist demnach nicht so sehr eine raumzeitliche Aufhebung als vielmehr eine topologische Figur, in der nicht nur Ausnahme und Regel, sondern Naturzustand und Recht, das Draußen und das Drinnen ineinander übergehen« (Agamben 2002a, 48). Die Grenzen zwischen Ausnahmezustand und Normalzustand verschwimmen dabei – und der Ausnahmezustand wird zur Regel, so Agamben im Anschluss an Walter Benjamin (Benjamin 1977, 254).

Kleine Ausnahmezustände

Am Anfang dieses Beitrags wurde Versicherheitlichung als ein Prozess der Diskursformierung beschrieben, durch den ein Phänomen zur existentiellen Bedrohung ausgerufen und als Reaktion darauf der Ernstfall postuliert wird. Nicht die Analyse von Sicherheit oder Unsicherheit in der Realität interessiert hier, sondern wie durch das Bezeichnen von bestimmten Phänomenen als Sicherheitsproblem eine Versicherheitlichung des Rechtsstaats begründet wird, wie die Balance zwischen Freiheit und Sicherheit diskutiert und ausgehandelt wird. Foucault schreibt hierzu: »Ein Staat, der Sicherheit schlechthin garantiert, muss immer dann eingreifen, wenn der normale Gang des alltäglichen Lebens durch ein außergewöhnliches, einzigartiges Ereignis unterbrochen wird. Dann reicht das Recht nicht mehr aus; Eingriffe werden erforderlich, die trotz ihres außerordentlichen, außergesetzlichen Charakters dennoch nicht als Willkür oder Machtmissbrauch erscheinen, sondern als *Ausdruck von Fürsorge*« ([1977] 2005, 140, meine Hervorhebung).

Insofern Versicherheitlichung außerordentliche Maßnahmen zur Bannung existentieller Gefahren einleitet, wird dadurch tendenziell eine gouvernementale Praxis der rechtlichen Ausnahme, der polizeilichen Präventionstat legitimiert (vgl. Opitz 2008, 217). Im Falle der Depenheuer'schen Dramatik

haben wir angedeutet, wie diese auf einem raumzeitlichen Container-Modell des Staates beruht, der auch den Ernstfall eingrenzt, aber gleichzeitig durch eine entgrenzende Logik der Gefahrenabwehr den Ausnahmezustand latent verstetigt. Nicht Carl Schmitts Dezisionismus fasst diese politische Geographie des Ernstfalls analytisch, sondern Agambens Topologie, die die Diffusion der Ausnahme in die Normalität beschreibt. Der Ausnahmezustand bleibt nicht räumlich-territorial und zeitlich begrenzt, sondern diffundiert über seine eigentlichen Anwendungsgrenzen hinweg. Diskurse, Praktiken und Prozesse von Versicherheitlichung verflüssigen sich zunehmend, werden diffus, die Grenze zwischen Sicherheit und Unsicherheit verschwimmt, und damit die Grenze zwischen Normalität und Ausnahme, wie Agamben betont.

Wie Opitz (2008, 219ff.) aufzeigt, tendiert Foucault in seinen Vorlesungen zur Gouvernamentalität (Foucault [1977/78] 2004) noch dazu, die Souveränität im Register des Juridischen mit dem Recht gleichzusetzen. Im Ernstfall greift jedoch eine andere Temporalität als die des Rechts, die stärker auf Dauer angelegt ist und anderen Konsistenzanforderungen zu genügen hat als die souveräne Macht, die im Ernstfall zu handeln hat (Luhmann 1993, 18f., 124ff.). Foucault sieht in der Polizei ein Instrument zur Erzeugung »kleiner« Ausnahmezustände: »Wir können sagen, dass die Polizei der permanente Ausnahmezustand ist« (Foucault [1977/78] 2004, 448). Sie stellt diese Ausnahmezustände her durch ihre Praktiken der Prävention und durch rechtlich nicht kodifizierte Entscheidungen in bestimmten Gefahrenlagen. Polizeiliche Verfahrensweisen nutzen den durch Versicherheitlichung geöffneten Möglichkeitsraum, um eine aus dem Gesetz herausgelöste Gesetzeskraft zu begründen. Derrida schreibt: »Durch diese Aufhebung [des Rechts], die sie selber ist, erfindet die Polizei das Recht, wird sie zur rechtssetzenden, gesetzgebenden Macht« (Derrida 1991, 91).

Im Prinzip bleiben diese kleinen Ausnahmezustände jedoch noch »im« Recht verankert, die Temporalität von kleinen Ausnahmezuständen ist durchaus noch kompatibel mit dem Rechtsstaat, handelt es sich doch um dauerhafte Praktiken des rechtlich geregelten Vollzugsalltags. So zeigen Arbeiten der deutschsprachigen Kriminalgeographie (z.B. Belina 1999, Glasze et al. 2005a, 2005b), basierend auf diesen Argumenten von Foucault, den Diskurs einer Kontrollgesellschaft auf, die das Andere und den Anderen als Bedrohung zunehmend durch alltägliche Sicherheitstechniken zu disziplinieren und einzuhegen sucht. Der Verdacht wird entpersonalisiert, im Vordergrund steht die Kontrolle des (physischen) Raums. Kriminalität wird »abstrakter«: Nicht konkrete Taten oder konkrete Menschen sind Gegenstand staatlicher Sicherheits-

praktiken, sondern ein Raumausschnitt (Belina 1999, 61). Die Legitimierung dieser Sicherheitspolitik erfolgt durch die Aufladung eines Raumausschnitts – die unsichere Stadt, das verlotterte Bahnhofsviertel usw. – mit negativ konnotierten Bildern. Diese Bilder wiederum zeichnen unsichere Räume in der Stadt oder die Unsicherheit (in) der Stadt als Ganzer, oder sie markieren sogar Gegenorte der Gesellschaft (Germes/Glasze 2010), um neue Sicherheitspolitiken zu legitimieren (Glasze et al. 2005a, 2005b, Klamt 2007). Diese Arbeiten zeigen Foucaults »kleine Ausnahmezustände« auf, insbesondere deren diffuse, alltägliche Verankerung in der polizeilichen Kontrolle des öffentlichen Raums.

Es ist die Temporalität des existentiellen Ernstfalls, die die Ausnahme über das Recht erhebt bzw. den Ausnahmezustand als Aussetzung des Rechts fasst. So ist empirisch von Interesse, wie die überhitzte Rhetorik von *securitization* mit der taktischen Auslegung oder Suspendierung rechtlicher Regeln einhergeht (vgl. Opitz 2008, 217). Und hierbei gilt es, zwei Formen von Ausnahmezuständen mit je eigenen Temporalitäten und verschiedenen Graden von Verrechtlichung oder Domestizierung zu differenzieren. Auf der einen Seite gibt es die von Foucault angesprochenen permanenten, »kleinen« Ausnahmezustände, die tendenziell verrechtlicht werden können und sich in den Kriminalgeographien zeigen. Diese »kleinen« Ausnahmezustände zeigen sich in der gouvernementalen Praxis der Sicherheitskontrollen an Flughäfen, der zunehmenden Überwachung öffentlicher Räume und der Versicherheitlichung der Migrationspolitik in Form strengerer Grenzkontrollen (vgl. Belina 2010), wobei bei Letzterer wieder eine Personalisierung durch eine Kategorisierung potenziell bedrohlicher Individuen erfolgt.

Depenheuer geht es jedoch um eine andere Dynamik des Ernstfalls. Während die vorgenannten gouvernementalen Praktiken in ihrer Gesamtheit eine Reduzierung des Risikos von Terroranschlägen erreichen sollen, geht es Depenheuer um die Behandlung existentieller Unsicherheit im Augenblick ihres Ereignisses. Risiko lässt sich berechnen – und damit, mit Foucault, durch gouvernementale Praktiken kontrollieren, indem Populationen durch polizeiliche Maßnahmen gesteuert und territoriale Räume überwacht werden. Depenheuers Fall ist das entführte Flugzeug, der existentielle, große Ausnahmezustand, der Ernstfall, der eine Entscheidung für sofortiges Handeln notwendig macht, für ein Handeln, das auch über das Recht hinausgehen kann – und damit den handelnden Staat als Souverän begründet. Das Andere, der Feind, wird personalisiert in der Figur der Terroristin.

Damit tritt hier der Gegensatz zwischen Foucaults und Agambens Analytik der Biopolitik zutage: Foucault interessiert sich für den Normalzustand, der unterhalb, neben und teilweise auch gegen rechtliche Mechanismen Bestand hat – in Form der »kleinen« Ausnahmezustände. Agamben folgt hingegen Schmitt und sieht in der Aussetzung des Rechts den souveränen Akt. Agamben analysiert, wie die Norm suspendiert wird, Foucault hingegen, wie »kleine« Ausnahmezustände Normalität produzieren (vgl. Lemke 2004, 2006). In der Depenheuer'schen Geographie des Ausnahmezustands greift das Denken Carl Schmitts, und deshalb scheinen hier Agambens Warnungen vor der Biopolitik als souveräner Macht angemessener als Foucaults gouvernementale Analytik. Durch das Ineinandergreifen von »kleinen« Ausnahmezuständen und existentiellen (oft nur gedachtem, antizipiertem) großem Ausnahmezustand, der in die Jetztzeit projiziert wird, entsteht eine politische Geographie des Rechtlichen, die Agamben als Diffusion der Ausnahme in die Normalität bezeichnet.¹⁸

Paradoxe Geographien des Ernstfalls

Mit der Dramatisierung von Unsicherheit eröffnet sich ein diskursives Feld, das über das Staatsrecht hinausgeht. Versicherheitlichung, so schreibt die Kopenhagener Schule, erfordere die erfolgreiche Besetzung der öffentlichen Diskussion – nicht umsonst publizieren Staatsrechtler wie Joseph Isensee, aber auch in kritischer Entgegnung dazu Udo Di Fabio,¹⁹ in renommierten Tageszeitungen, nicht nur in juristischen Fachjournalen. So konnte Depenheuers

18 Ich bin mir deshalb auch nicht so sicher, ob die Kritik von Thomas Lemke an Agamben hier wirklich greift. Lemke kritisiert, Agamben bleibe »im Bann des Rechts« und sehe in der Ausnahme die eigentliche Bestimmung des Politischen. Darüber übersehe Agamben jedoch die bioökonomischen Imperative. Exklusion betreffe nicht nur die Feindin, die Rechtlosen, sondern könne auch sogenannte »Vollbürgerinnen« treffen, wenn es diese als »Überflüssige« und Nutzlose betreffe (vgl. Lemke 2006, 79ff.). Bei der Versicherheitlichungsdynamik geht es eben gerade nicht um die »kleinen« Ausnahmezustände, sondern, zumindest in der Depenheuer'schen Semantik, um den existentiellen, großen Ausnahmezustand, der sich gegen die Feindin richtet (auch wenn dabei Bürgerinnen als Opfer in Mitleidschaft gezogen werden können).

19 Di Fabio, Udo (2007): Westen muss Westen bleiben, in: DIE WELT, 12.11.2007.

Traktat zu Wolfgang Schäubles »Nachtlektüre« werden.²⁰ Und in diesem öffentlichen Diskussionsfeld greifen Diskursfragmente ineinander, die seit den 1990er Jahren, insbesondere aber nach 9/11 eine zunehmende Deutungskraft erfahren haben. So wurde die Begrifflichkeit der asymmetrischen Kriege und der asymmetrischen Bedrohung durch den Terrorismus von Herfried Münklers Schriften zu den *Neuen Kriegen* begrifflich gefasst und populär gemacht (2002, 2006), oder auch in Hans Magnus Enzensbergers populären Schriften zum molekularen Bürgerkrieg (1992) – dem Bürgerkrieg im Inneren – und zum Terroristen als »radikalen Verlierer« (2006).

In diesen Schriften werden den »postheroischen« Gesellschaften Westeuropas mangelnde Kampfbereitschaft und fehlender existentieller Ernst unterstellt, was diese zu leichter Beute fanatisierter Terroristen mache.²¹ Hier zeigt sich die Genealogie eines »Romantizismus« (Safranski 2007), der die existentielle Tat im Ernstfall metaphysisch überhöht, ein Duktus, der schon die Schriften Ernst Jüngers und Oswald Spenglers nach dem Ersten Weltkrieg prägte – und sich im Denken Carl Schmitts findet. Oswald Spenglers *Untergang des Abendlandes* wird hier auf die postheroischen, dekadenten Gesellschaften übertragen. Als »dekadent« bezeichnet zum Beispiel Karl Heinz Bohrer die deutsche Gesellschaft, weil sie nicht mehr bereit sei, sich selbst zu verteidigen: Diese Dekadenz zeige sich in »Formen eines Mangels an Willen zur Macht« (Bohrer 2020, 21). Ohne Macht jedoch keine Politik. Deshalb sei es an der Zeit, so Bohrer, die historisch belasteten nietzscheanischen Begriffe »Wille« und »Macht« systemtheoretisch »abzukühlen«. Bohrer bezieht sich hier auf Niklas Luhmann, doch verschweigt er, dass der Begriff der »Kälte« als Verhaltenslehre belastet ist: So zeigt Helmut Lethen (1994, 215ff.) auf, wie sich die Figur der kalten *persona* durch das Werk Carl Schmitts zieht, besonders deutlich in seinen persönlichen Aufzeichnungen in seinen Tagebüchern und im *Glossarium*.²²

20 Vgl. Hofman, Gunter (2007): Schäubles Nachtlektüre, in: DIE ZEIT, 09.08.2007 (Nr. 33), S. 7. Auch Jungholt, Thorsten (2007): Schäubles schauerhafte Nachtlektüre, in: DIE WELT, 01.12.2007.

21 Vgl. hierzu nochmals Pawlik 2008. Zur Feuilletondebatte um die postheroische Gesellschaft, vgl. insbesondere folgende Beiträge im *Merkur*: Münkler 2007, Schwarz/Rotte 2008, Bolz 2009.

22 Und dabei (dies ist meine Interpretation) in einer *gnostischen* Tonlage operiert: Die gnostische »Kälte« zeigt sich in der Disposition, »eher klug als fromm zu sein« (Sloterdijk 2017, 85). Vgl. dazu auch meine Ausführungen im *dritten Kapitel* »Arcane Geopolitics« und im *Nachwort*.

Sofsky, Trojanow und Zeh hingegen plädieren für Entsicherheitslichung – eine *desecuritization* im Sinne der Kopenhagener Schule (auch wenn sie dies selbst nicht so bezeichnen).²³ Doch spiegelt sich in dieser Entsicherheitslichung gleichfalls ein Romantizismus wider, ein existentieller Affekt und damit eine Moralisierung und eine Kulturkritik gegen eine angeblich dekadente Gesellschaft: Auch Wolfgang Sofsky fordert die heroische Untertanin, die Bürgerin als Heldin (Leggewie 2006). Diese Heldin opfert sich jedoch nicht für den Staat, wie dies Depenheuer fordert; Sofskys heroische Untertanin kämpft für ihre Privatsphäre, für die individuelle Freiheit. Ähnlich argumentieren Trojanow und Zeh: Sie entdecken eine große Verschwörung – die Feindin ist schon ausgemacht: »[Sie] heißt Schäuble und Achim Angepasst«.²⁴ Es fehle die heroische Bürgerin, der sich gegen die Verschwörung wehrt. Damit übernehmen Sofsky, Trojanow und Zeh die Tonlage des Dramatisierens, des Ernstfalls, den sie bei den Protagonistinnen der Versicherheitslichung kritisieren, in ihr eigenes Argumentationsmuster.

Doch der Ernstfall entsteht hier nicht durch eine terroristische Bedrohung, sondern durch das »System«, das die Privatsphäre bedrohe: »Alarmismus und Angstmache sind [...] auch [...] die Methode der Kritik selbst. Es ist die Angst vor dem autoritären Staat, die [...] geweckt wird« (Bull 2009, 8).²⁵ Während Trojanow und Zeh die Grundrechte und ihre Verankerung im grundgesetzlichen Rechtsstaat in einem Container des Unangreifbaren deponieren – als »universale Errungenschaften« –, produziert Sofsky einen antistaatlichen Affekt.²⁶ In diesen Argumentationen zeigt sich eine Tendenz zur Essentialisierung des Privaten. Das Private wird hinter einer Schutzmauer eingeholt, die heroische Bürgerin zu dessen Wächterin; zur Beschützerin vor den kafkaesken Umtrieben des Staates. Anton B. möchte nicht beschützt werden.

23 Zum normativen Projekt einer *desecuritization* siehe: Ole Wæver (1999). Wæver hält dem Hannah Arendts Offenhaltung des Politischen als Ziel entgegen. Für diesen Hinweis danke ich Jonas Hagmann.

24 Harry Nutt (2009): Nichts zu verbergen. Frankfurter Rundschau, 10.08.2009.

25 Diesen Alarmismus sieht der frühere Bundesbeauftragte für den Datenschutz (1978–83), Hans Peter Bull, in der fehlenden Differenzierung zwischen theoretischer Möglichkeit (der Überwachung) und der Praxis des Staatsapparates – oder auch ihrer realistischen Handlungsmöglichkeiten gegründet. Doch, so Bull: »Allein aus den abstrakten Großbegriffen Freiheit und Sicherheit kann niemand Lösungen für die konkreten Konflikte [zwischen diesen beiden Grundprinzipien, B.K.] ableiten« (Bull 2009, 8).

26 Andreas Anter (2008): Die Hölle, das sind die anderen. Neue Zürcher Zeitung, 16.01.2008.

Doch sichert diese Haltung gerade nicht das Offenhalten des Politischen, das Hannah Arendt vorschlägt und auf das sich Ole Wæver mit seiner Forderung nach *desecuritization* beruft (Wæver 1995).²⁷

Auch in der Politischen Geographie können wir gelegentlich einen Gestus des Ernstfalls identifizieren, zum Beispiel in Schriften zu den *critical geopolitics*. Ähnlich wie die Kopenhagener Schule entlarven die *critical geopolitics* die diskursiven Logiken von *war on terror*, *clash of civilization* und *end of history* als Legitimationsstrategien globaler Hegemoniemächten. »Entlarvung« birgt aber auch Risiken. Das Entlarven von Versicherheitlichung kann eine problematische Moralisierung begründen, indem Versicherheitlichung und die mit ihr verbundenen Ängste und Sehnsüchte aus dem moralischen Diskursraum politischer Korrektheit »universaler Errungenschaften« ausgeschlossen werden. Zu Recht warnt deshalb Marc Redepenning vor der impliziten Moral(-isierung) der *critical geopolitics*: »Man weiß schnell, wo man zu stehen hat« (Redepenning 2007, 97).

Moralisierung in den *critical geopolitics* sieht Redepenning dann am Werk, wenn der Feststellung von Hegemonie, Imperialismus oder Eurozentrismus die Hoffnung auf eine bessere zukünftige Welt entgegengesetzt wird. Doch diese *other geo-graphings* der Zukunft verweisen, so Redepenning, meist nur lose auf universelle, allinkludierende Großsemantiken wie Freiheit und Demokratie, ohne diese genauer zu definieren. Der Heroismus der Bürgerin, den Sofsky, Trojanow und Zeh beschwören, zeigt sich in den *critical geopolitics* im semantischen Aufbieten der Leitmetapher *resistance* – dem Graswurzelwiderstand, der von heroischen Intellektuellen unterstützt wird. In dieser Tonlage *kritischer* Geopolitik schwingt eine moralische Haltung mit, die Michel Foucault als »die Kunst nicht dermaßen regiert zu werden«, bezeichnet hat (Foucault 1992, 12). Hier wird eine Romantik des Ernstfalls zelebriert, die akademische Wortmeldung soll zum nervösen Unruheherd innerhalb »des Systems« werden.

Damit dramatisieren und ästhetisieren beide Seiten das Politische im Helldunkel und in der Tat: Sowohl die Schmittianer um Depenheuer und Isensee als auch die Verteidigerinnen der »Freiheit« (und manche in den *critical*

27 Jef Huysman wiederum kritisiert den »Jargon des Ausnahmezustands« [in Anspielung auf Adornos Jargon der Eigentlichkeit], der das Politische aus der Perspektive des Niedergangs, des Kollapses heraus definiert, dabei die vielfältigen politischen Auseinandersetzungen, aber auch Einigungen, die das Politische prägen, negiert (Huysman 2008, 178f.).

geopolitics) reden einem Heroismus der Bürgerin das Wort. Beide Seiten postulieren einen intellektuellen »Außerordentlichkeitsbedarf« (Marquard 2000, 105), um den Staat, die Bürgergesellschaft, unsere Freiheit zu schützen. Beide Seiten wollen aufrütteln – eine satt gewordene, selbstzufriedene, dekadente, d.h. postheroische, Gesellschaft, die aus ihrer Sicht nicht in der Lage ist, den Staat (Depenheuer) oder unsere Freiheit zu verteidigen (Sofsky, Trojanow und Zeh). Beide Seiten fordern ein neues Heldentum – einen Heroismus des Opfers gegen die äußere Feindin, so Depenheuer, oder einen Heroismus der Zivilcourage gegen den Staat als kafkaeskes Monstrum, so Trojanow und Zeh (oder gegen die globale Hegemonie des Westens, so fordern manche in den *critical geopolitics*). Heroisierung wird zum politischen Schwingungszustand, zur Romantik des Ernstfalls und seiner politischen Figur, des Ausnahmezustands.

Für eine Geographie des Stattdessen

Diese Romantik des Ernstfalls ist unvernünftig, schreibt der Philosoph Odo Marquard: »Vernünftig ist, wer den Ausnahmezustand vermeidet« (Marquard 2003, 260). Absolutheitsillusionen und moralischen Empörungsaufwand umgeht Marquard mit einer »Philosophie des Stattdessen«. Ähnlich warnt Hans Magnus Enzensberger, des Konservatismus eher unverdächtig, in den 1980er Jahren vor dem Jargon der Eigentlichkeit einer selbstzufriedenen Intellektuellenklasse. Vertritt Michel Foucault *In Verteidigung der Gesellschaft* ([1975/76] 2009) noch die These, dass moderne Gesellschaften einen permanenten Krieg gegen Abweichende führen, geht Enzensberger *Zur Verteidigung der Normalität* (1982) über.²⁸ Für Foucault stabilisiert der Gesellschaftskrieg die kleinbürgerliche Gesellschaft. Enzensberger sieht es anders: Kleinbürgerlichkeit sei nicht nur negativ, als lähmendes, erstickendes Moment aufzufassen. Man könne auch das gesellschaftliche Potenzial der Normalität sehen, die »enormen Reserven an Arbeitskraft, Schlauheit, Hilfsbereitschaft, Rachsucht, Widerspenstigkeit, Energie, Umsicht, Mut und Wildheit« (Enzensberger 1982, 224), die

28 Zugegebenermaßen ist dies ein »anderer« Enzensberger als der Autor von *Ansichten auf den Bürgerkrieg* und *Schreckens Männer* (2006), der eher apokalyptisch argumentiert bzw. im Apokalyptischen die neue Normalität identifiziert – allerdings mit Blick über Deutschland hinaus.

sich in der kleinbürgerlichen Normalität ausleben. Und er fügt hinzu: »Die Angst vor der Zukunft ist nicht ihre Stärke.«

Was bedeutet dann eine »Geographie des Stattendessen«? Sicher keine Ansichten eines Unpolitischen. Odo Marquard entwickelt seine Philosophie des Stattendessen als Apologie der Bürgerlichkeit, die das Alltägliche gegenüber dem Moratorium des Alltags, das Normale gegenüber dem Enormen bevorzugt. Marquards Suche nach dem Normativen im Kleinen will die Normalität stärken, um die Möglichkeit eines Ausnahmefalls zu minimieren (vgl. Hacke 2009). Eine »Geographie des Stattendessen« wäre für mich deshalb eine *skeptische* Geographie. Diese Geographie bleibt skeptisch gegenüber einem Dramatisierungsgestus kritischer Geographie, denn aus Letzterem folge oft eher eine, wie Blomley (2006, 88) meint, *unkritische* kritische Geographie. Diese unkritische kritische Geographie gefalle sich darin, so Blomley, in wortreichem Gestus weltweites Unrecht zu beklagen, welches dann spezifischen Raumproduktionen und den ihnen zugrunde liegenden Machtordnungen angelastet werde. Blomley moniert: »critical geography has become [...] a little to easy« (Blomley 2006, 88, vgl. auch Best 2009). Selbstverständlich bleibt eine »Geographie des Stattendessen« auch skeptisch gegenüber dem Heroenduktus konservativer Kulturkritik à la Spengler, Heidegger, Schmitt (und ihren heutigen Nachfolgerinnen). Frei nach Marquard (2000, 45) könnte man formulieren: [Geographie] ist, wenn man trotzdem denkt.

In diesem Sinne möchte ich für intellektuelle *Abrüstung*, statt *Entrüstung* plädieren – für eine »Geographie des Stattendessen«. Diese »Geographie des Stattendessen« schaut auf die Praktiken des Alltags als Kompensationen für ein permanentes Moratorium des Alltags: die Normalität der Bürgerlichkeit, die kleinen Grenzüberschreitungen, die die Aus-, Ab- und Eingrenzungslogiken der Versicherheitlichung unterlaufen. Doch diese Normalität der (Klein-)Bürgerlichkeit, von »Achim Angepasst«, stört die »Erziehungsbegierde [...] der Außerordentlichkeitswächter« (Marquard), die die Rettung nur in der außerordentlichen Negation der Gegenwart sehen, seien es die Helden von rechts oder links. *Stattendessen* möchte ich für »heroische Gelassenheit«²⁹ im Umgang mit unseren Geographien der Angst plädieren – der Angst vor dem Anderen, vor dem Außen, vor der Zukunft, vor dem allmächtigen Staat.

29 Der Begriff stammt von: Herfried Münkler (2006, 90). Vgl. hierzu auch Speckmann, Thomas (2009): Neue Helden: In der Demokratie kann Gelassenheit ein heroischer Akt sein. Süddeutsche Zeitung vom 11.11.2009, S. 13. Speckmanns heroische Gelassenheit hat allerdings einen leicht anderen Sinn als meine.

Brechts Diktum »Unglücklich das Land, das Helden notwendig hat« (Brecht 1998, 116), trifft eben ironischerweise die Außerordentlichkeitshüterinnen von rechts und links. Bleibt uns stattdessen: Gelassenheit als (post-)heroischer Akt. Nachdem Anton B. aufgewacht war, kochte er sich einen doppelten Espresso und las seine E-Mails [sic!].

